

Vorhabenbezogener
BEBAUUNGSPLAN
MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

Gemeinde Bad Füssing



Landkreis Passau / Regierungsbezirk Niederbayern

Sondergebiet
SOLARPARK ANGERING
Begründung / Umweltbericht

Auftraggeber:



Gottlieb-Daimler-Straße 10, 94447 Plattling

Albert Krah
Diplomgeograph Univ.

Ruth Kappendobler, Dipl.-Ing (FH)
Landschaftsarchitektur

Büro für Raumplanung und
Landschaftsökologie
94060 Pocking, Krummaustraße 8
Tel: 08531/249058
Mitarbeit: Rudi Friedrich, IT-Service
Stand: 07. Oktober 2024

Inhalt:	Seite
A) BEGRÜNDUNG	4
1. Anlass und Ziel der Planung	4
2. Planungsrechtliche Voraussetzungen / Grundlagen	4
2.1 EEG - Gesetz vom 01.01.2021	4
2.2 Aufstellungsbeschluss Bauleitplanung	5
2.3 Standortkonzept der Gemeinde Bad Füssing	6
3. Allgemeine Beschreibung des Planungsgebietes	6
3.1 Raumstruktur / Naturraum	6
3.2 Größe / Nutzung / Flächen	8
4. Projektbeschreibung	9
4.1 Technische Daten	9
4.2 Erschließung / Umzäunung	11
5. Grünordnung / Landschaftsplanung	12
5.1 Bestand / Bewertung	12
5.2 Planungskonzept / Abstimmung	13
5.3 Zusammenfassung	14
6. Artenschutzgutachten Bodenbrüter	14
6.1 Ergebnis	14
6.2 Vermeidungsmaßnahmen	14
B) UMWELTBERICHT nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB UND NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG	16
1) Einleitung	16
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des Bebauungsplans	16
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele	17
2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	18
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands	18
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	23
2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. Ausgleich	27
3) Zusammenfassung	31

C) Bebauungs- und Grünordnungsplan	32
Festsetzungen durch Text und Zeichen	
1. Bebauungsplan	
1.1 Nutzung	32
1.2 Bauliche Anlagen	33
1.3 Erschließung / Einzäunung	33
2. Grünordnungsplan / Naturschutzfachliche Maßnahmen	34
2.1 Grünfläche / Module	34
2.2 Randeingrünung im Osten, Süden und Westen	34
2.3 Saum entlang des Waldrandes	36
2.4 Artenreiches Grünland (Ausgleichsfläche)	37
2.5 Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz „Bodenbrüter“	38
3. Schutz von Boden und Wasser / Blendwirkung / Emissionen	38
3.1 Geländeoberfläche / Grundwasserschutz	38
3.2 Blendwirkung / Emissionen	39
4. Textliche Hinweise	39
Plan: Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Solarpark Angering“	41
Anhang	
Zusammenfassende Erklärung	42
Literatur / Quellen	43
Verfahrensvermerk	44
ANLAGE	45
Kurzbericht Artenschutzgutachten	

A) BEGRÜNDUNG

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Firma Solea AG, Gottlieb-Daimler-Straße 10, 94447 Plattling plant eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Nähe des Ortsteils Angering der Gemeinde Bad Füssing. Vorhabensträger ist die GSt 15. Solarpark GmbH & Co. KG in Plattling.

Das geplante Vorhaben umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 1389 Gemarkung Safferstetten, (Gesamtfläche 183.785 qm) mit einer Fläche von 48.787 qm (Geltungsbereich). Die „Basisfläche“, also die eigentliche Eingriffsfläche, wird für den "Solarpark Angering" 42.021 qm betragen. Die geplante Leistung liegt bei 4.598,4 kWp.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen / Grundlagen

2.1 EEG - Gesetz vom 01.01.2021

Am 01.04.2000 trat das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Kraft und schaffte den Rahmen für einen Ausbau der erneuerbaren Energien im deutschen Stromsektor.

Am 01.01.2021 trat die 5. umfassende Überarbeitung des EEG in Kraft, welche Anreize für die weitere Marktintegration der erneuerbaren Energien bieten soll.

In § 1 Abs. 1-3 werden der Zweck und die Ziele des Gesetzes beschrieben:

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu steigern.

(3) Ziel dieses Gesetzes ist es ferner, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird.

2.2 Aufstellungsbeschluss Bauleitplanung

Der Gemeinderat Bad Füssing hat am 12.09.2022 einstimmig den Aufstellungsbeschluss für die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Sondergebiet „Solarpark Angering“ gefasst. Zugleich soll der Landschafts- und Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 43 geändert werden.

Die Gemeinde Bad Füssing legt, wie im Sitzungsprotokoll festgehalten, Wert auf den Einsatz von Speicherlösungen zur Zwischenspeicherung im Falle von Abschaltungen bei Netzüberlastungen von Seiten des Netzbetreibers.

Im Landschafts- und Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Füssing (1997) ist das Planungsgebiet bisher als „landwirtschaftliche Nutzfläche“ (Ziel: Extensivierung) bzw. als Biotopfläche / Wald dargestellt. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung, die im Rahmen des Parallelverfahrens (§ 8 Abs. 3 BauGB) durchgeführt wird, ist dieser Bereich als Sondergebiet „Solarpark“ nach § 11 BauNVO darzustellen.

Für den Bebauungsplanvorentwurf i. d. F. vom 23.11.2023 wurde in der Zeit vom 05.12.2023 bis zum 16.01.2024 die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Anregungen von Bürgern wurden nicht vorgetragen. Des Weiteren wurde der Bebauungsplanvorentwurf gemäß § 4 Abs. 1 BauGB den Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 04.12.2023 zur Stellungnahme zugesandt. Hierbei wurden vom Bayerischen Bauernverband, vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, vom Landratsamt SG 53 Wasserrecht-Bodenschutz, der Unteren Naturschutzbehörde, der Kreisstraßenverwaltung, dem Landratsamt Abteilung technischer Umweltschutz-Abfallrecht und der Regierung von Niederbayern Anregungen vorgetragen.

Der Gemeinderat Bad Füssing hat die Stellungnahmen in der Sitzung vom 02.10.2024 behandelt.

Der Bebauungsplanvorentwurf „SO Solarpark Angering“ i. d. F. vom 23.11.2023 wurde, unter Einarbeitung der gefassten Beschlüsse, gebilligt. Der überarbeitete Planentwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme zuzusenden.

2.3 Standortkonzept der Gemeinde Bad Füssing

Die Gemeinde Bad Füssing hat vom Büro Steidle & Felgentreu, Kirchheim, ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellen lassen.

Im Rahmen dieses Standortkonzepts (Stand 01. Juli 2022) wurden Ausschlussbereiche definiert, die aus touristischer und landschaftsplanerischer Sicht sowie aufgrund einschlägiger fachlicher bzw. rechtlicher Vorgaben grundsätzlich nicht für Freiflächen-PV-Anlagen in Betracht kommen. Des Weiteren wurden Restriktionsflächen, die aufgrund ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft nicht, bedingt oder eingeschränkt geeignet sind, dargestellt sowie potenziell geeignete Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen geprüft.

Dieses Standortkonzept ersetzt nicht den Grundsatzbeschluss aus dem Jahre 2009. Der Grundsatzbeschluss aus dem Jahre 2009 wurde aufgehoben. Infolgedessen wurde für eine städtebaulich, geordnete Entwicklung bezüglich Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Standortkonzept erstellt und beschlossen.

Mit Beschluss des Gemeinderats stellt das Standortkonzept eine informelle Planung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB dar, die bei künftigen Bauvoranfragen sowie im Zuge der erforderlichen Einzelfallprüfungen und Bauleitplanungen als Entscheidungsgrundlage eingestellt wird und zu berücksichtigen ist.

Der Standort der geplanten PV-Anlage ist laut dem vorliegenden Konzept geeignet. Eine Alternativprüfung ist daher nicht gegeben.

3. Allgemeine Beschreibung des Planungsgebietes

3.1 Raumstruktur / Naturraum

Die Gemeinde Bad Füssing gehört zur Planungsregion 12 (Donau-Wald) und wurde als Kleinzentrum eingestuft.

Vorgaben der Landes- und Regionalplanung sind für das Planungsgebiet nicht bekannt.

Die geplante Autobahn A 94 verläuft in einer Entfernung von ca. 700 m nördlich des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet ist der naturräumlichen Haupteinheit „Unteres Inntal“ (054 nach Meynen und Schmithüsen) bzw. der Untereinheit „Pockinger Heide“ (054 – B, nach Arten- und Biotopschutz-Programm für den Landkreis Passau) zuzuordnen.

Das Planungsgebiet ist weitgehend eben und liegt um das 321 m.ü NN – Niveau. Nördlich des Geltungsbereiches verläuft eine Terrassenstufe aus dem Spätglazial (325 m.ü NN).

Der Grundwasserspiegel liegt bei ca. 1,5 bis 2,0 m unter Gelände.
Das Planungsgebiet wird landwirtschaftlich intensiv genutzt.



Abb. 1: Topographische Übersicht Planungsgebiet (rot markiert)

Bei der potentiellen natürlichen Vegetation im Planungsgebiet handelt es sich um den Feldulmen-Eschen-Hainbuchenwald; bei der aktuellen um ein Sonnenblumenfeld.



Abb. 2: Biotope der amtlichen Kartierung

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes wird im Norden, Westen und Süden von drei amtlich erfassten Biotopen mit der Biotophaupt-Nummer 7645-0096 begrenzt.

Diese drei Teilflächen (Nummern: 002, 003 und 004) werden als „Gehölze nordöstliche Angering“ bezeichnet. Es handelt sich jeweils um „Laubwälder, bodensauer (100%)“.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb der Feldvogelkulissee. Wiesenbrüter konnten nicht beobachtet werden. Nach Einschätzung von Herrn Diplombiologen Gisbert Schleinkofer wird - vor allem aufgrund der vorhandenen Biotope mit zahlreichen Prädatoren - das Planungsgebiet nicht als Brut- oder Aufenthaltshabitat angenommen.

3.2 Größe / Nutzung / Flächen

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Solarpark Angering“ umfasst eine Fläche von 48.787 qm der Flurnummer 1389 / Gemarkung Safferstetten und wird wie folgt begrenzt:

Süden: Gehölze-Biotop, landwirtschaftliche Nutzfläche, Gemeindeverbindungsstraße

Westen: Gehölze, Kreisstraße PA 58

Norden: Gehölze-Biotop, Terrassenkante

Osten: landwirtschaftliche Nutzfläche

Das Planungsgebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und ist in folgender Übersicht beschrieben:

<u>Art der Fläche</u>	<u>ca. Fläche in qm</u>
Geltungsbereich BP / GOP	48.787
davon	
Basisfläche (Umzäunter Bereich)	42.021
Hecke, Obstgehölze zweireihig, Breite 5 m	6.766

Innerhalb des Geltungsbereiches sind geringfügig Flächen für Zufahrten bzw. für erforderliche Einrichtungen (kleine Gebäude: Wechselrichter / Trafo / Speicher) vorgesehen.



Abb. 3: Luftbild Planungsgebiet

4. Projektbeschreibung

4.1 Technische Daten

Bei der geplanten Solaranlage wird das Sonnenlicht direkt in elektrischen Strom umgewandelt, dabei kommen reflexionsarme Module zum Einsatz.

Die Photovoltaikanlage kann nahezu wartungsfrei betrieben werden.

Die Solarmodule werden auf Trägerkonstruktionen aus Stahl (Magnelis) und Alu montiert, die nach Süden ausgerichtet sind, so dass die Modulreihen von West nach Ost verlaufen. Die Module sollen sich gegenseitig möglichst wenig beschatten.

Die Technischen Daten sind in folgender Übersicht beschrieben:

PV GENERATOR

Modul Type: RSM120-8-BMDG Risen Titan
 Modul Abmessungen (mm): 2172L x 1303B x 35D
 Modul Leistung: 600 Wp
 Modul Anzahl: 7.664

DC Leistung 4.598,40 kWp

Anzahl der Strings mit 32 Module: 222
 Anzahl der Strings mit 20 Module: 12
 Gesamtzahl der Strings: 224

WECHSELRICHTER

WR-Type: GOODWE GW 250K-HT

Wechselrichter Leistung: 250 kW

Wechselrichter Anzahl: 18

Strings per Inverters: 12 + 13

AC-Leistung: 4.500 kW

Abb. 4: Technische Daten

Folgende Abbildung zeigt die voraussichtliche Anordnung der Module:

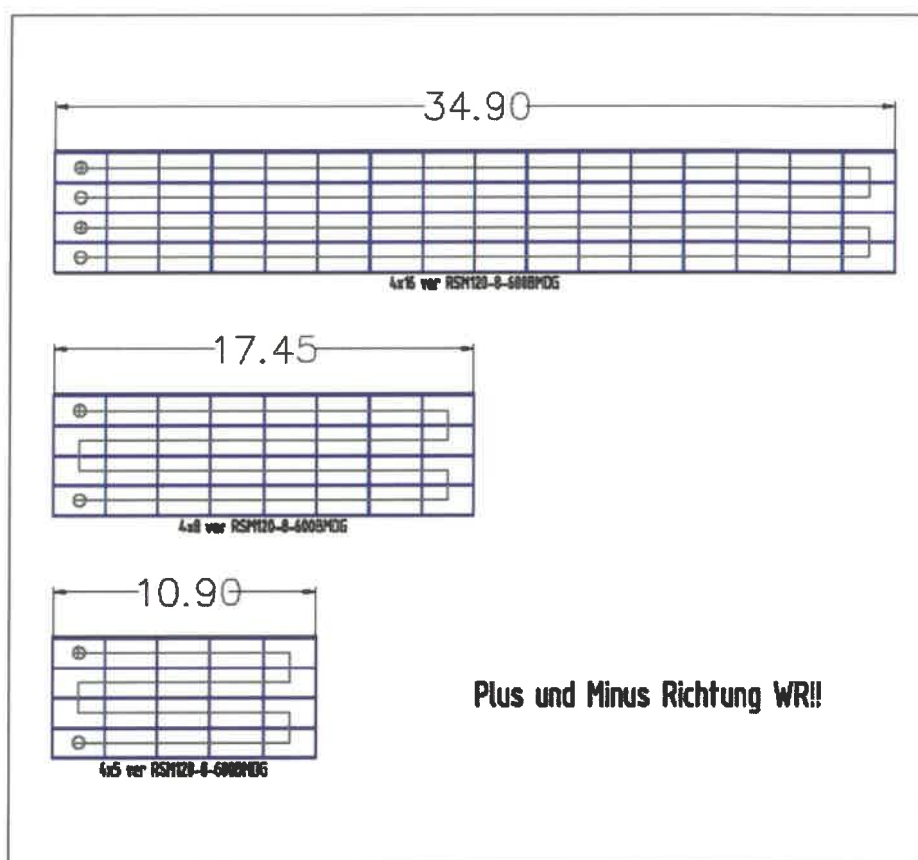
PV Tisch Design

Abb. 5: PV Tisch-Design

4x16 landscape

Anzahl: 106

Module pro Tisch: 64

2 Strings a 32 Module

4x8 landscape

Anzahl: 20

Module pro Tisch: 32

1 String a 32 Module

4x5 landscape
 Anzahl: 12
 Module pro Tisch: 20
 1 String a 20 Module

Tischneigung: 20°
 Tisch Azimuth: 0°
 Sonnenwinkel: 18,22°

Reihenzwischenabstand theor.: 4,96 m - 7,07 m

Reihenzwischenabstand prakt.: 3,28 m - 4,27 m

Die Bereiche zwischen den Modultischen und darunter werden extensiv genutzt, um eine Erhöhung der Artenvielfalt in der Fläche zu erreichen.

Der Modulabstand zum Boden beträgt mind. 0,80 m.

4.2 Erschließung / Umzäunung

Die Erschließung des Solarparks „Angering“ erfolgt über die bestehende Gemeindeverbindungsstraße im südlichen Bereich. Einfriedungen sind als Metallzäune, auch mit Kunststoffummantelung und Übersteigschutz, zulässig. Sie dürfen eine Gesamthöhe von 2,20 m über der bestehenden natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten. Durchgehende Betonsockel sind unzulässig.

Es sind lediglich Punktfundamente für die Zaunpfosten erlaubt. Die Unterkante des Zaunes ist entsprechend der Geländetopographie mindestens 15 cm über dem Boden auszuführen. Wasser zu- oder abläufe werden nicht benötigt. Das Regenwasser kann wie bisher auf dem Gelände versickern. (Zaun L = ca. 2.320 m)



Abb. 6: Planungsgebiet /Ansicht von Südosten

landwirtschaftliche Nutzung, Erschließung über Gemeindeverbindungsstraße
 bzw. über Ausbau vorhandener Feldweg, bestehende Biotope



Abb. 7: Planungsgebiet

Ansicht von Westen, landwirtschaftliche Nutzung, bestehende Biotope

5. Grünordnung / Landschaftsplanung

5.1 Bestand / Bewertung

Das Planungsgebiet ist landwirtschaftlich intensiv genutzt. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan sieht hier eine Extensivierung vor. Der Geltungsbereich wird in Randbereichen von drei amtlich kartierten Biotopen begrenzt.

Das Standortkonzept der Gemeinde Bad Füssing für Freiflächen-Photovoltaikanlagen betrachtet den Standort als geeignet.



Abb. 8: Biotop im nordwestlichen Anschluss des Geltungsbereiches

5.2 Planungskonzept / Abstimmung

Das Planungskonzept basiert auf folgenden vier Punkten:

Randeingrünungen durch Wildobstgehölze

Herstellung eines Biotopverbundes (Trittsteine) zwischen den vorhandenen Biotopen;
Im Osten, Süden und Westen durch Wildobstgehölze auf einer Breite von jeweils 5 m
(Fortsetzung der bestehenden Randeingrünungen)

Biotopverbund Wald

Im südwestlichen Bereich wird zwischen den vorhandenen Wäldern auf einer Breite von ca. 20 m ein Biotopverbund durch eine 4-reihige Pflanzung von Bäumen und Sträuchern hergestellt.

Erhöhung der Durchlässigkeit (Wildwechsel) durch die Anlage von „Rehfenstern“

(Aussparungen im Zaun bis 60 cm Höhe, in Abständen von ca. 100 m).

Pflanzung von Arten der potentiellen natürlichen Vegetation und Verwendung von autochthonem Pflanzgut



Abb. 9: Geplanter Biotopverbund (rot markiert)

Innenbereich durch Anlage von arten- und blütenreichem Grünland

Erhöhung der ökologischen Wertigkeit: Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenem Mähgut, keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel, 1-2 schürige Mahd, mit Abfuhr des Mähgutes

Mit diesen Maßnahmen erfolgt ein Sichtschutz, eine Einbindung in das Landschaftsbild, und eine Erhöhung der ökologischen Wertigkeit.

Mit Frau Liebrecht von der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Passau wurde das vorliegende Konzept am 12.10.23 bzw. am 24.10.23 abgestimmt.

5.3 Zusammenfassung

Im Planungsbereich finden sich keine ökologisch wertvollen Strukturen.

Die Möglichkeit, dass diese Flächen als Rast- oder Bruthabitat von Wiesenbrütern angenommen werden, ist auf Grund der engmaschigen Störungsdichte als äußerst unwahrscheinlich anzusehen. Weitere Untersuchungen im Bereich des jetzigen Planungsgebietes sind daher nicht zwingend erforderlich.

Durch die geplanten grünordnerischen Maßnahmen wird ein Biotopverbund hergestellt.

6. Artenschutzgutachten Bodenbrüter

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde ein Artenschutzgutachten gefordert. Dieses wurde vom Büro „Team Umwelt Landschaft“ in der Zeit von März 2024 bis September 2024 erstellt (siehe ANLAGE).

6.1 Ergebnis

„Im Rahmen der Erhebungen konnten Nachweise von Feldlerche und Kiebitz mit Brutverdacht (B) erbracht werden. Ebenso konnten einmalig Schafstelze und Wachtel (Brutzeitfeststellung, A) festgestellt werden. Alle Nachweise befinden sich jedoch südlich der Verbindungsstraße und außerhalb des Wirkraums der geplanten PV-Freiflächenanlage. Die Flächen unmittelbar südlich der Verbindungsstraße liegen bereits in einer Störkulisse der Straße. Durch die geplanten PV-Anlage ergibt sich keine zusätzliche Störwirkung. Aufgrund fehlender Habitateigenschaften kann ein Vorkommen anderer Arten oder Artengruppen ausgeschlossen werden“.

6.2 Vermeidungsmaßnahmen

„Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist nicht wahrscheinlich. Da jedoch die Brutplatzwahl auch abhängig von der Feldfrucht ist, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um Verbotstatbestände zu vermeiden:

Bauzeitenvorgabe: Der Baubeginn der PV-Anlage bzw. die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Hauptbrutzeit von bodenbrütenden Vogelarten zu erfolgen, also Baubeginn nur im Zeitraum vom 01.08. bis 01.03.! Findet der Bau der Anlage außerhalb des genannten

Zeitraumes statt, so sind Vergrämnungsmaßnahmen erforderlich. Um bodenbrütende Vogelarten fern zu halten, sind Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über der Geländeoberkante in einem Abstand von 15 m anzubringen, die mit einem Trassierband oder einer Flatterleine versehen oder verbunden werden. Diese Maßnahme muss vor dem 01.03. funktionstüchtig sein und aufrecht erhalten bleiben bis der Bau oder die Baufeldfreimachung erfolgt. Alternativ kann der Bau innerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden, wenn durch einen Ornithologen plausibel festgestellt und dokumentiert wurde, dass im Baufeld keine Vögel brüten.

Ausschluss Nacharbeiten und Beleuchtung: Es erfolgen keine Arbeiten in den Nachtstunden und in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist). Eine Beleuchtung der PV-Anlage sowie von Gehölzbeständen ist nicht zulässig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit für bodenbrütende Vogelarten kann somit ausgeschlossen werden“.

B) UMWELTBERICHT nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB UND NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG

1) Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes

Das geplante Sondergebiet „Solarpark Angering“ liegt im Gemeindegebiet von Bad Füssing im Landkreis Passau. Die Fläche, auf der die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, wurde bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt. Das geplante Vorhaben „Solarpark Angering“ umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 1389, Gemarkung Safferstetten (Gesamtfläche 183.785 m² - davon 139.239 m² Ackerland, 43.469 m² teils biotopkartierte Gehölze (Biotophaupt-Nr. 7645-0096) und 1.077 m² Weg) mit einer Fläche von 48.787 m².

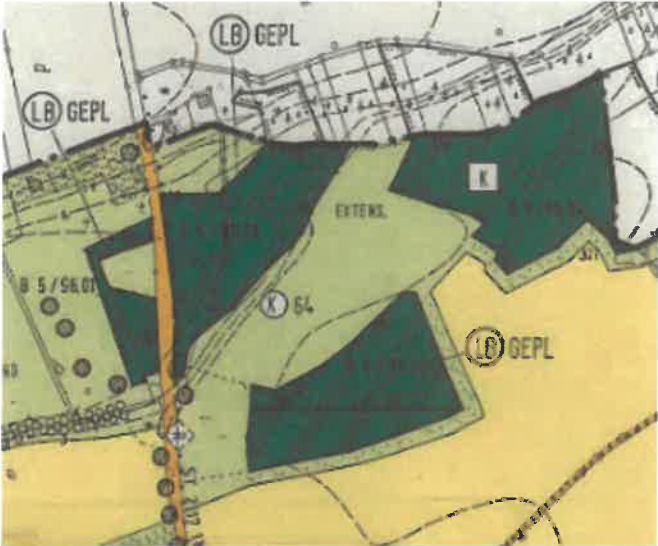
Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst überwiegend die Teilfläche der Flurnummer 1389 Gemarkung Angering mit 48.787 m². Hiervon werden als Sondergebiet (eingezäunter Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage) ca. 42.021 m² eingeplant. Ca. 6.766 m² sind als rahmende Eingrünung (Breite 5m) zur Eingriffsminimierung vorgesehen.

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan „Solarpark Angering“, Gemeinde Bad Füssing, soll die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage konkret regeln.

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Im § 1 (2) des EEG 2023 ist als Ziel formuliert, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf mind. 80 % bis zum Jahr 2030.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans zum Sondergebiet will die Gemeinde Bad Füssing einen Beitrag leisten, dieser Zielsetzung nachzukommen und den planungsrechtlichen Rahmen zu schaffen für die Errichtung einer weiteren Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet und damit auch die Bemühungen des Grundstückseigentümers/ Vorhabenträgers unterstützen. Die Fläche ist aus Sicht der Gemeinde für diese Entwicklung gut geeignet.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele

<p>Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan</p>	<p>Es liegt ein kommunaler Flächennutzungsplan vor. Das nordöstliche Gehölz ist hierbei als Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz eingetragen. Das Gehölz im Süden ist als geplanter geschützter Landschaftsbestandteil im Flächennutzungsplan enthalten. Die Ackerfläche zwischen den Gehölzen soll laut FNP extensiviert werden und in Grünland umgewandelt werden.</p> <p>Zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Ausweisung eines Sondergebiets nach § 11 Abs 2 BauNVO erforderlich. Parallel zur vorliegenden Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans wird dazu die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 43 durchgeführt</p> 
<p>Nach BNatSchG, BayNatSchG, Flora- Fauna- Habitatrichtlinie geschützte Flächen Im Umgriff der Planung</p>	<p>Geschützte Objekte nach dem Bayer. Naturschutzgesetz/ Bundesnaturschutzgesetz oder nach FFH- Richtlinie geschützte Gebiete (FFH- Gebiete, SPA- Gebiete) sind im Geltungsbereich nicht ausgewiesen.</p> <p>Direkt anschließend befinden sich die Biotopteilflächen-Nr. 7645-0096-002, 7645-0096-003, 7645-0096-004 Gehölze nordöstlich Angering.</p> <p>Das FFH-Gebiet 7744-371 Salzach und Unterer Inn ist ca. 3,4 km entfernt.</p> <p>Das Gebiet liegt in der Feldvogelkulisse-Kiebitz „Um Bad Füssing und Würding“ (FINWeb).</p>
<p>Amtl. festgesetzte Überschwemmungsgebiete/ Wasserschutzgebiete</p>	<p>Im Umfeld des Plangebiets sind keine Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Es handelt sich bei dem Standort um einen wassersensiblen Bereich (grundwasserbeeinflusste Böden und Auen).</p>
<p>Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Passau</p>	<p>Das ABSP formuliert für den konkret betroffenen Bereich keine spezifischen Ziele- keine Verbundachsen oder überregional bedeutsame Lebensräume (laut Zielkarten zum ABSP).</p>
<p>Regionalplan Region 12</p>	<p>Für den hier speziell beplanten Bereich sind im Regionalplan keine spezifischen Festsetzungen enthalten. Es sind keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete betroffen.</p>


2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Die aktuelle Bedeutung des Gebietes wird unter Berücksichtigung des aktuellen Bebauungs- und Grünordnungsplanes abgeschätzt und seine Empfindlichkeit gegenüber eventuell nachteiligen Nutzungsänderungen bewertet.

Das Ergebnis der Bewertung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	Schutzgut	Situation	Empfindlichkeit	Bewertung
1	Mensch			
	Erholung	Dieser Bereich ist von Bedeutung bzw. hat eine hohe Schutzwürdigkeit bzgl. der Erholung für den Menschen (FINWeb)	Mittlere Empfindlichkeit	Mittlere Bedeutung
		Lage am Römer-Radweg und anderen gemeindlichen Radwegen	Kein Verlust an Erholungsraum für die Bürger; Radwege bleiben erhalten	Das Gebiet ist für die örtliche Erholung der ländlichen Bevölkerung und der Kurgäste (Bad Füssing) relevant
	Lärmschutz	keine höhere Beeinträchtigung als bei intensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftung der Fläche	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit	Keine spezielle Bedeutung; Kaum Veränderung/ durch Planung, die Nutzung als Freiflächen-photovoltaik-anlage zieht (bis auf die kurze Bauzeit) kein größeres Verkehrsaufkommen nach sich
	Luftreinhaltung		Keine spez. Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung
2	Pflanzen und Tiere			

Vegetation	Fläche für gepl. Sondergebiet ist bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung für besondere, wertvolle Vegetationseinheiten bzw. Pflanzenarten
Fauna	<p>Fläche für PV- Anlage ist bisher als Acker genutzt, Feldvogelkulisse Kiebitz</p>  <p>Lila: Feldvogelkulisse Kiebitz</p>	<p>Geringe Empfindlichkeit</p> <p>Nähe zu Gehölzen (vertikale Struktur): Kein geeigneter Lebensraum für Kiebitze</p> <p>Laut</p> <p>Kurzbericht Artenschutzgutachten des Büros Team, Umwelt, Landschaft vom 11.09.24 ergibt sich durch die geplanten PV-Anlage keine zusätzliche Störwirkung</p>	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
Biotope und Vernetzung	<p>Lage des Geltungsbereiches zwischen den amtlich kartierten Biotopen</p> <p>Einzäunung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entzug von Lebensräumen für Groß- und Mittelsäuger - Isolation und Veränderung von faunistischen Funktionsbeziehungen durch Barrierewirkung der Anlage (Trennung von teillebensräumen wie Tageseinstände, Äsungsflächen oder Jagdgebiete) und Wildwechselflächen) 	Mittlere bis hohe Empfindlichkeit	Geltungsbereich mit Bedeutung im Biotopverbund

3	Fläche	<p>Bisher. landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) Fläche geht für intensive Landwirtschaftliche Nutzung verloren zugunsten der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit extensiv genutztem Grünland und einer Eingrünung mit Hecken.</p> <p>Ca. 42.021 m² für geplante Sondergebiet-Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Einzäunung, dient der Gewinnung erneuerbarer Energien (Solarstrom) Restliche Flächen dienen als Eingrünungsflächen (2-reihige Hecke, Obstgehölze) zur Eingriffsminimierung extensive Wiesennutzung im Solarfeld und im Bereich zwischen Solarfeld und Gehölzen</p>	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit	<p>Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit, zeitweiser Flächenverlust durch neue Nutzung, Flächen stehen nach Rückbau wieder zur Verfügung; es werden nur in sehr geringem Umfang Flächen versiegelt, die Bereiche zwischen und um die Modultische bzw. die eingepflanzten Grünflächen werden überwiegend als extensive Wiese und Hecken entwickelt und gehen damit nicht insgesamt „verloren“, sondern können sich wieder regenerieren; sie können im Rahmen der Pflege extensiv genutzt werden; es werden keine besonders hochwertigen gut geformten landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht; der Boden wird geschont (kein Dünge- und Spritzmitteleinsatz)</p>
4	Boden	anthropogen überprägter Boden;		
	Filterfunktion	Böden mit mittlerer Filterfunktion	Geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit

	Biotopfunktion	Keine seltenen Böden und damit darauf angewiesene Arten	Keine Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
	Nutzungsfunktion	landwirtschaftliche Nutzung	Geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
		Böden mit hoher Bonität im betroffenen Bereich	Boden wird kaum versiegelt, bleibt weiterhin offen/ vorh. und steht später nach Beendigung der Sondergebietsnutzung auch wieder zur Verfügung	Fläche steht einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung für den Zeitraum des Betriebs der Anlage nicht zur Verfügung, allerdings zur extensiven Nutzung/ Pflege (als Extensivwiese/-weide) in der Anlage; auch darüber hinaus wieder nach Beendigung der Sondergebietsnutzung Während der Nutzung als Sondergebiet wird der Boden geschont
5	Wasser	Wasser kann auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche verdunsten, versickern	Mittlere Empfindlichkeit bei Bebauung	Bei unversiegelten Flächen allgemein hohe Wertigkeit, Versiegelungsgrad bei der geplanten Nutzung/ Anlage sehr gering, Durchlässigkeit weiterhin gegeben, damit auch geringe Bedeutung
	Oberflächengewässer	Kein Oberflächengewässer im gepl. Sondergebiet	Keine spezielle Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Grundwasser	Grundwasser wird nicht berührt	Keine spezielle bzw.	Geringe Bedeutung und Wertigkeit

			geringe Empfindlichkeit	
	Nutzungsfunktion	Kein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet	Geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung, Grundwasser/ Wasserhaushalt wird durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt
6	Klima / Luft	Die Kaltluftproduktion in diesem Bereich wird als hoch angegeben Überdeckung von Boden <ul style="list-style-type: none"> - Veränderung des Mikroklimas unter den Modulen aufgrund von Überdeckungseffekten (ebenso wie über den Modulen durch Wärmeabgabe) - Reduzierung der Kaltluftproduktion 	Hohe Empfindlichkeit	Mittlere bis hohe Bedeutung
7	Kultur- und Sachgüter			
	Denkmäler	Keine ausgewiesenen Bau- und Bodendenkmäler im Geltungsbereich	Keine spezielle Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Orts- und Landschaftsbild	Technische Überprägung von landschaftsbildräumen (Maßstabsverlust, Dominanz technischer Elemente) und damit Veränderung der qualitativen Ausprägung (Vielfalt, Eigenart und Schönheit) von Landschaftsbildräumen		Überwiegend geringe Bedeutung und Wertigkeit aufgrund der Lage und anschließenden Nutzung

Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der bisherigen Nutzung - v.a. landwirtschaftlich als Acker- und der Lage lässt sich festhalten, dass die Wertigkeiten für die Schutzgüter größtenteils geringe bis mittlere Bedeutung bzw. Empfindlichkeiten aufweisen.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung / „Nullvariante“

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Fläche als Acker genutzt und ohne extensive Wiese und Strukturen. Es könnte die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage nicht errichtet werden.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Nachfolgend sind die durch die Bauleitplanung resultierenden, zu erwartenden Umweltauswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter wiederum in Tabellenform dargestellt.

	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Zu erwartende erheblich nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens
1	Mensch		
	Erholung	Flächeninanspruchnahme für neue Nutzung als PV-Anlage, allerdings außerhalb von schwerpunktmäßig für Freizeit/ Erholung genutzten Gebieten ggfs. örtl. Nutzung zum Spaziergehen, Fahrradfahren (auch Kurgäste) dann nicht nur Blick auf techn. Anlage sondern auch auf hochwertige Eingrünung	Keine gravierende Verschlechterung gegenüber Bestand
	Lärmschutz	Keine gravierende Veränderung gegenüber dem Bestand geplante Solarstromanlage zieht sehr geringes Verkehrs- und damit auch Lärmaufkommen nach sich; hauptsächlich während der kurzen Bauphase Zunahme, ansonsten kein zusätzlicher Verkehr durch geplante neue Nutzung Anlage selbst produziert keinen bzw. kaum Lärm (ggfs. allenfalls leichtes Surren v. Wechselrichter)	Kaum Veränderung gegenüber Bestand
	Luftreinhaltung	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	Kaum Veränderung gegenüber Bestand
2	Pflanzen und Tiere		
	Vegetation	Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen/ kleine Gebäude, Wechselrichter/	Keine gravierende Veränderung bzw. Verschlechterung gegenüber

	<p>Trafo / Speicher, Zufahrten. Modultische und erforderliche Einzäunung statt bisheriger Ackernutzung</p> <p>Randliche Flächen werden überwiegend als 2-reihige mesophile Baum-Strauch-Hecken naturnah entwickelt</p> <p>insgesamt Zunahme an extensiven Grünflächen im mit Modulen bestücktem Bereich</p>	<p>Bestand, Vielfalt der Vegetationsstrukturen wird erhöht und ergänzt durch extensive und naturnahe Ausbildungen teilweise in der geplanten Anlage und über die eingeplanten Maßnahmen um die Anlage zur Eingriffsminimierung und ökologischen Aufwertung (naturnahe Gehölzstrukturen).</p>
Fauna	<p>Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen und Einzäunung, jedoch insgesamt deutliche Zunahme an extensiven Grünflächen und Hecken/Gebüsch</p>	<p>Laut Kurzbericht Artenschutzgutachten des Büros Team, Umwelt, Landschaft vom 11.09.2024 ergibt sich durch die geplanten PV-Anlage keine zusätzliche Störwirkung für Bodenbrüter (S. 7)</p>
Biotope und Vernetzung	<p>Keine kartierten Biotope im Geltungsbereich und damit auch nicht betroffen; Lage zwischen den Biotopen zerschneidet Lebensraum</p> <p>Gegenüber Ausgangssituation Aufwertung durch Zunahme extensiver Strukturen</p>	<p>Keine Verschlechterung gegenüber Bestand, es entsteht über die eingeplanten Maßnahmen in und um die Solaranlage ein kleinflächiger Verbund versch. naturnaher Teillebensräume</p> <ul style="list-style-type: none"> → Zaun mit mind. 15 cm Abstand zum Boden, Einbau von Rehenstern (Abstand mind. 60 cm zum Boden) mind. alle 100 m → Vernetzung der bestehenden Landschaftselemente Wald und Feldgehölz durch eine vierreihige Anpflanzung
3 Fläche Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden	<p>Landwirtschaftliche, bisher als Acker genutzte Flächen, gehen verloren; werden beansprucht für eine andere Nutzung / zur Erzeugung von erneuerbaren Energien / Solarstrom</p> <p>Die Fläche wird nicht insgesamt entzogen oder versiegelt, sondern erhält eine flächige Bodenbedeckung durch Ansaat der Flächen sowohl im Bereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung, Flächen stehen nach Rückbau wieder zur Verfügung und werden nicht insgesamt entzogen oder versiegelt; auch während der Dauer des Betriebs sind die Flächen nicht insgesamt entzogen, sondern teilweise landwirtschaftlich extensiv in Form der Pflege nutzbar.</p>

		als auch im Bereich der eingeplanten Begrünungsmaßnahmen um die Anlage. Diese stehen einer allerdings extensiven Nutzung (= Pflege) zur Verfügung.	
4	Boden		
	Filterfunktion	Geringe Bodenversiegelung durch Bebauung u. befestigte Flächen	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
	Biotopfunktion	Fläche wichtig im Biotopverbund (Lage zwischen zwei kartierten Biotopen)	Einbau von Rehfenstern (bei Wildwechselstellen und an den Zaunecken), extensive Nutzung der Fläche bereichert den Lebensraum Keine Verschlechterung gegenüber Bestand
	Nutzungsfunktion	landwirtschaftliche Nutzflächen gehen teilweise und temporär verloren, sind allerdings nach Rückbau der Anlage wieder möglich, außerdem sind während der Betriebsdauer extensiv als Wiese/Weide nutzbare Flächen vorhanden, Boden kann sich erholen während der PV-Nutzung	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
5	Wasser		
	Oberflächen-gewässer	Keine Oberflächengewässer direkt betroffen Kurzfristig / geringfügig etwas mehr oberflächlicher Abfluss (von Modulen, kleinen Betriebsgebäuden) möglich, der dann allerdings gleich wieder direkt oberflächlich versickern kann in den Wiesenflächen der Anlage, Fläche bleibt auch innerhalb der Anlage überwiegend ganzjährig bewachsen, durch extensive Wiesen keine Einträge von Abschwemmungen/ Nährstoffen, die Gewässer/ Grundwasser belasten könnten, sondern Aufwertung	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand Aufgrund der Bauweise und der geplanten extensiven Flächennutzung sind hierdurch keine Gefährdungen/ Beeinträchtigungen zu verzeichnen

	Grundwasser / Nutzungsfunktion	Grundwasser wird nicht direkt genutzt und nicht angeschnitten (Gründung/Pfosten der Anlage reichen ca. 1,5 m in Boden, Keine Verschlechterung bezüglich Grundwasserneubildung, Oberflächenwasser kann weiterhin versickern.	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
6	Klima / Luft	Geringfügig stärkere Aufheizung durch mit Modulen usw. überbaute Flächen, allerdings extensive Grünflächen in der Anlage, die ausgleichend wirken Lage im Kaltluftentstehungsgebiet; Kaltluftabfluss wird durch Ständerbauweise nicht erheblich beeinträchtigt	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand; Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu reduzieren /geringzuhalten (vgl. Ziele EEG)
7	Kultur- und Sachgüter		
	Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler sind hier nicht ausgewiesen bzw. in räumlicher Nähe vorhanden, evtl. Funde könnten allerdings bei Erdarbeiten zutage kommen	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
	Orts- und Landschaftsbild	Auf Ortsbild keine gravierende Veränderung, da gut in die Landschaft eingebunden; Eingrünung mit 2-reihiger mesophiler Baum- und Strauchhecke	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand, insgesamt nur wenig einsehbar und wirksam auf Landschafts- und Ortsbild

Betrachtung der Bauphase

Die Bauphase für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Regel sehr kurz und innerhalb von wenigen Wochen abgeschlossen. In dieser Phase ist mit kurzer „Beunruhigung“ in Form von höherem Verkehrsaufkommen und etwas Baulärm (Anlieferung der Materialien/ Technik und Rammen oder Schrauben der Punktfundamente für Modultische und Einfriedung) zu rechnen. Die nachfolgende Gestaltung/ Entwicklung der rahmenden Grünflächen und der eingriffsminimierenden Maßnahmen / der Pflege stellt sich nicht gravierend anders dar als die übliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Betrieb und evtl. Emissionen, Abfälle o.ä.

Es sind mit dem Betrieb der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage keine spezifischen Emissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw. verbunden. Es entstehen keine Abfälle durch den Betrieb der Photovoltaikanlage. Es werden nur zugelassene Bauteile (Module, Trafos, Wechselrichter usw.) verwendet.

Zum Ende der Betriebszeit ist ein ordnungsgemäßer Rückbau / Entsorgung festgelegt.

Wechselwirkungen/ Risiken

Es sind auch unter Betrachtung eventueller Wechselwirkungen keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden.

Kumulierung

Es sind keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter durch Kumulierung zu erwarten. Die geplante Entwicklung würde insbesondere eine weitere Steigerung der Versorgung mit erneuerbaren Energien bringen, was auch den Zielen des EEG und der Klimaziele der Bundesregierung Rechnung trägt.

Auswirkungen auf das Klima

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu Reduzieren / geringzuhalten. (vgl. Ziele EEG)

Zusammenfassende Beurteilung

Die Flächenbeanspruchung für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt dar. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt den Zielen des Klimaschutzes mit Rechnung (EEG). Die geplante Entwicklung des Sondergebiets mit Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft und zum Ausgleich bringt bei entsprechender Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen, bleibenden Veränderungen / Verschlechterungen gegenüber dem Bestand/ Ausgangszustand und im Hinblick auf die Schutzgüter mit sich, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. Ausgleich**Beschreibung der verbleibenden erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt**

Es sind mit dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowohl während der Bauphase als auch in der Betriebsphase.

Es sind bei der Planung sowohl Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt, um nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. gering zu halten bzw. darüber hinaus eine ökologische Aufwertung zu schaffen.

Vermeidungsmaßnahmen

Die Planung sieht die Nutzung einer Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage vor, und hier insbesondere in einer Lage, in der keine ökologisch besonders wertvollen Flächen beeinträchtigt werden und die auch nicht weiträumig auf das Orts- und Landschaftsbild wirkt bzw. wo auch sonstige Schutzgüter nicht wesentlich verändert/ beeinträchtigt werden.

Eine generelle Vermeidung durch Verzicht auf die Planung beinhaltet zwar eine Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, entspricht aber nicht der Zielsetzung regenerativen Energien – hier in Form einer Freiflächenphotovoltaikanlage- zu nutzen/ weiterzuentwickeln. Auch bei Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage gehen die Flächen nicht dauerhaft (bei Rückbau) bzw. ganz für die Nutzung verloren (extensive Wiesennutzung Mahd oder Beweidung in der Anlage).

Bei der geplanten Solarparkfläche sind keine ökologisch wertvollen Bereiche (wie kartierte Biotope, wertvolle, naturschutzrechtlich geschützte Lebensräume) direkt betroffen.

Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Das Gesamtkonzept sieht Minimierungsmaßnahmen vor:

- durch die geringe Versiegelung, an sich nur Einzelfundamente für die Modultische, nur jeweils ein kleines Gebäude für technische Einrichtungen (wie z.B. Wechselrichter/Trafo o.ä.) und Zufahrten. Der Großteil der Fläche bleibt unversiegelt
- die Ansaat mit Regiosaatgut, keine Düngung oder Spritzmitteleinsatz im Bereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage und Pflege durch zweimalige Mahd (1. Mahd nicht vor dem 15.6.) oder Beweidung
- die Erhaltung der Durchlässigkeit für Kleintiere durch Zaunausbildung mit Bodenabstand und Aufwertung durch die Eingrünung um die eingezäunte Anlage
- die Erhaltung der Durchlässigkeit für größere Tiere, z.B. Rehe durch Einbau von Rehfenstern
- Berücksichtigung von Puffer- bzw. Abstandszonen zu Wegen und anschließenden bleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, sowie zwischen Solarfeld und den bestehenden Gehölzen
- Anlage einer 4-reihigen Pflanzung (Biotopverbund Wald), um die Lücke zwischen dem vorhandenen Wald und dem Feldgehölz im Südwesten zu schließen und dadurch die Sicht von der Kreisstraße auf die Photovoltaikanlage komplett zu verhindern (→ Landschaftsbild)

2-reihige mesophile Baum- und Strauchhecke zur Eingrünung der Freiflächen-Photovoltaikanlage

Pflanzen:

Bäume II. Ordnung:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Malus sylvestris	Wildapfel
Pyrus pyraster	Wildbirne

Hochstamm, 3x verpflanzt, STU 12-14 cm, Höhe mind. 200 cm, gebietseigen, Vorkommensgebiet 6.1 "Alpenvorland"

Sträucher:

Berberis vulgaris	Gemeine Berberitze
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Purgier-Kreuzdorn

Salix caprea	Sal-Weide
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

2x verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 125-150 cm, gebietseigen, Vorkommensgebiet 6.1 "Alpenvorland"

Biotopverbund Wald (4-reihige Pflanzung) zur Eingrünung der Freiflächen-Photovoltaikanlage und zur Verbindung der bestehenden Landschaftselemente Wald und Feldgehölz

Pflanzen:

Bäume I. Ordnung:

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

Hochstamm, 3x verpflanzt, STU 12-14, Höhe mind. 200 cm, gebietseigen, Vorkommensgebiet 6.1 "Alpenvorland"

Bäume II. Ordnung:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Wildapfel
Pyrus pyraeaster	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Hochstamm, 3x verpflanzt, STU 12-14, Höhe mind. 200 cm, gebietseigen, Vorkommensgebiet 6.1 "Alpenvorland"

Sträucher:

Berberis vulgaris	Gemeine Berberitze
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Salix caprea	Sal-Weide
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

2x verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 125-150 cm, gebietseigen, Vorkommensgebiet 6.1 "Alpenvorland"

Pflege:

Die festgesetzten Gehölzpflanzungen sind pfleglich heranzuziehen und in ihrer natürlichen Entwicklung zu fördern. Sie sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall durch Gleichwertige und Gleichartige zu ersetzen. Ein Verbiss-Schutz ist anzubringen. Dieser ist nach 7 Jahren zu entfernen. Die Dauer der Entwicklungspflege beträgt mindestens drei Jahre. Der Einsatz von Insektiziden, Pestiziden, Herbiziden und Fungiziden ist nicht erlaubt.

Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz „Bodenbrüter“

- Bauzeitenvorgabe:
Der Baubeginn der PV-Anlage bzw. die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Hauptbrutzeit von bodenbrütenden Vogelarten zu erfolgen, also **Baubeginn** nur im **Zeitraum 01.08. bis 01.03.!** Findet der Bau der Anlage außerhalb des genannten Zeitraumes statt, so sind Vergrämungsmaßnahmen erforderlich. Um bodenbrütende Vogelarten fernzuhalten, sind Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über der Geländeoberkante in einem Abstand von 15 m anzubringen, die mit einem Trassierband oder einer Flatterleine versehen oder verbunden werden. Diese Maßnahme muss vor dem 01.03. funktionstüchtig sein und aufrecht erhalten bleiben bis der Bau oder die Baufeldfreimachung erfolgt. Alternativ kann der Bau innerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden, wenn durch einen Ornithologen plausibel festgestellt und dokumentiert wurde, dass im Baufeld keine Vögel brüten.
- Ausschluss Nacharbeiten und Beleuchtung:
Es erfolgen keine Arbeiten in den Nachtstunden und in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist). Eine Beleuchtung der PV-Anlage sowie von Gehölzbeständen ist nicht zulässig.

Ausgleichsmaßnahme zur Förderung der Strukturvielfalt in und um die geplante Anlage

Die Berechnung erfolgt nach dem Leitfaden: Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen Photovoltaikanlagen.

Ausgleichsbedarf:

Fläche x WP (Ausgangszustand) x GRZ
 $48.787 \text{ m}^2 \times 3\text{WP} \times 0,37 = \mathbf{54.154 \text{ WP}}$

Ausgleich:

Aufwertung Acker A2 – 2 WP zu

- ➔ **G212** (mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland) – 8 WP auf 7.400 m²
- ➔ **B312** (Baumreihe mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten) – 9 WP auf 1.400 m² (Pflanzung von 14 Obstbäumen entlang der Straße)

Bei G212: Aufwertung um $6 \text{ WP} \times 7.400 \text{ m}^2 = 44.400 \text{ WP}$

Bei B312: Aufwertung um $7 \text{ WP} \times 1.400 \text{ m}^2 = 9.800 \text{ WP}$

Gesamtaufwertung: **54.200 WP**

Der Ausgleich ist somit erbracht.

Die Ausgleichsfläche mit einer Größe von 8.800 qm wird im südöstlichen Bereich zwischen Geltungsbereich Solarpark und der Gemeindeverbindungsstraße angelegt (siehe Abb. 10 und textliche Festsetzungen, Punkt C 2.5).

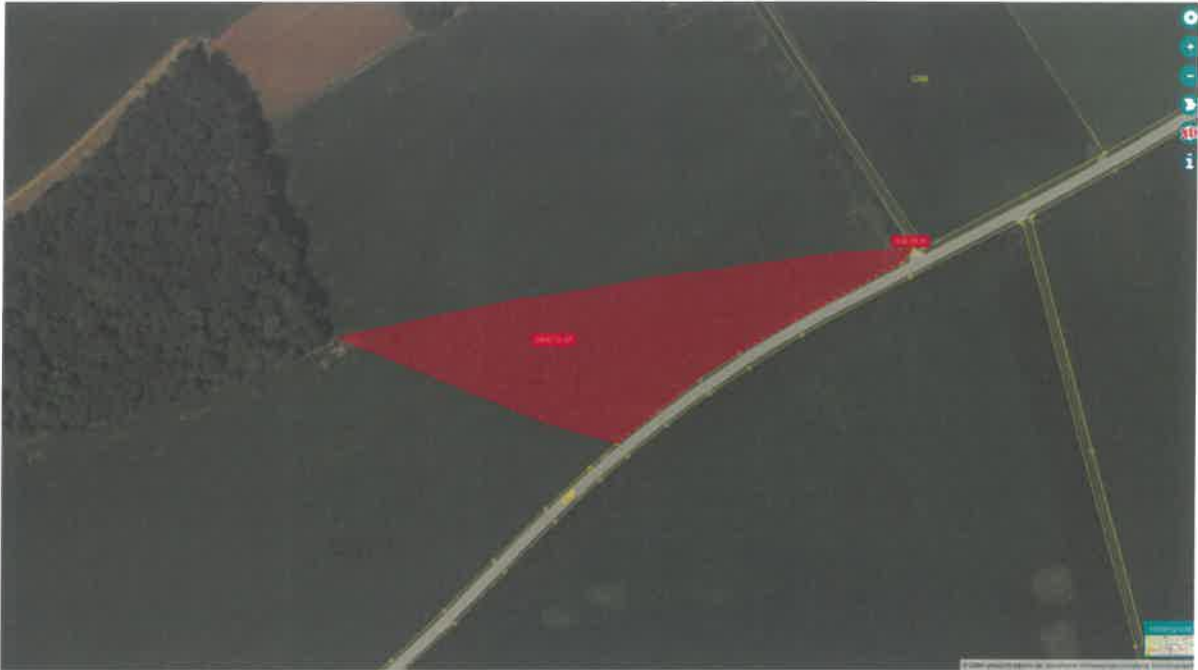


Abb. 10: Lage geplante Ausgleichsfläche

3) Zusammenfassung

Aufgrund der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche und ohne Vorkommen bzw. Beeinträchtigung wertvoller Lebensräume/ Strukturen ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering bis mittel anzusehen.

Es wird im Zuge der Planung gegenüber dem Ist- Zustand eine Zunahme extensiver Strukturen und damit eine Aufwertung bezüglich Schutzgüter Arten und Lebensräume erreicht. Diese dienen auch dem Bodenschutz und dem Wasserhaushalt.

Mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird den Zielen des EEG und damit auch den Klimaschutzzielen Rechnung getragen, und zwar in einer Lage, in der durch diese Entwicklung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der geplanten Entwicklung des Sondergebiets bei Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblich nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden sind.

C) Bebauungs- und Grünordnungsplan

Festsetzungen durch Text und Zeichen

1. Bebauungsplan

1.1 Nutzung

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

SO Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO

1.1.2 Zweckbestimmung

Die Zweckbestimmung des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes liegt in der Errichtung einer Photovoltaikanlage. Zulässig sind Maßnahmen, Nutzungen und Einrichtungen, die für die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt dieser Anlage notwendig und erforderlich sind (z.B. Gebäude für Versorgungseinrichtungen, Transformations- und Energiespeicherungseinrichtungen, Zufahrten, Kabeltrassen, Stellplätze).

1.1.3 Baugrenze / Modulreihen

----- Baugrenze

Errichtung von Solarmodulen in mehrreihiger Aufstellung innerhalb der Baugrenze.

Reihenabstand theor.: 5,24 m – 6,99 m

Reihenabstand prakt.: 2,31 m - 3,39 m

Neigung Module: zwischen 15° und 25°

Die Darstellung der Modulreihen ist schematisch; der Standort nicht verbindlich. Die Modultische sind mit Ramm- oder Schraubfundamenten aus Metall zu verankern. Sollten Gründungsprobleme vorliegen, können bedarfsorientiert Punktfundamente eingesetzt werden.

1.1.4 Zeitliche Befristung / Rückbau

Die Art der Nutzung für SO Photovoltaik wird gem. § 9 Abs. 2 BauGB zeitlich befristet: bis 31.12. 2058 (Planungsjahr plus 35 Jahre) ist die Anlage wieder zurückzubauen. Bis Ablauf dieser Frist sind die Flächen in ihren Urzustand zurückzusetzen. Anlagen und Gebäude sind abzubauen. Als Folgenutzung gilt wieder - entsprechend dem Ausgangszustand vor dieser Sondernutzung - die planungsrechtliche Situation als Geplante Grünfläche / Landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Fläche soll nach Ablauf der Nutzungsdauer wieder als Ackerland genutzt werden soweit nicht naturschutzfachliche Belange dagegen sprechen. Entsprechendes gilt, falls die Nutzung der Photovoltaikanlage zu einem früheren Zeitpunkt entfallen sollte.

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sind rückgebaute Module sowie Schadmodule unter Einhaltung der Vorgaben des KrWG und des ElektroG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Dabei sind die betroffenen Module einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage im Sinn des § 21 ElektroG zuzuführen. Im Einzelfall muss eine Abstimmung zur Entsorgung mit dem Landratsamt Passau, Sachgebiet 52 – Abfallrecht erfolgen.

1.2 Bauliche Anlagen

1.2.1 Allgemein

Es sind mehrere Gebäude für Technik wie z.B. Stromspeicher sowie für Pflegeutensilien mit einer Grundfläche von je maximal 20 qm zulässig bis zu einer Grundfläche von 200 qm.

1.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Max. Höhe der Module einschl. Tragekonstruktion: 3,50 m.

Max. Wandhöhe für Gebäude 4,00 m

1.2.3 Dachausbildung

Für alle Gebäude werden Flach- oder Satteldächer mit maximal 30° Neigung festgesetzt. Dacheindeckungen in Metall sind nur in matter und beschichteter Ausführung zulässig. Als Farbe ist naturrot, rotbraun, grün, grau oder braun in gedeckten Nuancen zu wählen. Alternativ ist eine extensive Dachbegrünung zulässig.

1.2.4 Fassaden

Als Fassadenfarbe ist grün, grau oder braun in gedeckten Nuancen zulässig.

1.2.5 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind bis zu einer maximalen Fläche von 5 qm an der Einfriedung im Zufahrtsbereich zulässig. Fahnenmasten und elektrische Wechselwerbeanlagen sind nicht zulässig.

1.2.6 Überwachungseinrichtung gemäß § 4 BDSG

Die PV- Anlage darf mit optisch-elektronischen Einrichtungen überwacht werden, sofern keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Diese Einrichtungen dürfen eine maximale Höhe von 8,00 m haben.

1.2.7 Versiegelung

Die Vollversiegelung von Flächen im Sondergebiet ist auf die erforderlichen Gebäudfundamente zu beschränken.

1.3 Erschließung / Einzäunung

1.3.1 Erschließung

Die Erschließung des Solarparks erfolgt über die bereits vorhandene Erschließung des südlich angrenzenden Solarparks.

1.3.2 Stellplätze / Zufahrten

Bei der Anlage von Stellplätzen / Zufahrten hat die Gestaltung mit wasserdurchlässigen Belägen zu erfolgen. Zulässig sind Natur- oder Betonsteinpflaster auf Kiesbett mit wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen oder Mineralbeton.

1.3.3 Einzäunung

Einfriedungen sind als Metallzäune, auch mit Kunststoffummantelung und Übersteigschutz zulässig. Sie dürfen eine Gesamthöhe von 2,20 m über der bestehenden natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten. Durchgehende Betonsockel sind unzulässig. Es sind lediglich Punktfundamente für die Zaunpfosten erlaubt. Die Unterkante des Zaunes ist entsprechend der Geländetopographie mindestens 15 cm über dem Boden auszuführen.

1.3.4 Rehfenster

Einbau Rehfenster in den Zaun durch Aussparungen im Zaun bis 60 cm Höhe, in Abständen von ca. 100 m.

2. Grünordnungsplan / Naturschutzfachliche Maßnahmen

2.1 Grünfläche / Module

Anlage eines mäßig extensiv genutzten, artenreichen Grünlandes (G212) bzw. eines mäßig extensiv genutzten, artenarmen Grünland (G211);

Aussaart: geeignete Wiesenmischung (Regiosaatgut, Herkunftsregion 16 oder Mähgutübertragung)

Pflege durch 1-2 schürige Mahd (1. Schnitt ab 15. Juni, 2. Schnitt ab 15. August).

Alternativ ist eine extensive Beweidung zulässig. Die Beweidungsdichte und -dauer ist dem Aufwuchs so anzupassen, dass sich artenreiches Grünland entwickeln kann. Eine Nachmahd ist zulässig, eine Zufütterung nur in Notzeiten erlaubt.

Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen.

2.2 Randeingrünung im Osten, Süden und Westen

Pflanzung Gehölzgruppen mit Wildobst

Pflanzung von Gehölzgruppen mit Wildobst auf einer Breite von 5 m

Pflanzen:

Bäume II. Ordnung:

Malus sylvestris	Ms	Wildapfel
Pyrus pyraeaster	Pp	Wildbirne
Sorbus aria		Echte Mehlbeere
Sorbus aucuparia		Eberesche

Hochstamm, 3x verpflanzt, STU 12-14 cm, Höhe mind. 200 cm, gebietseigen, Vorkommensgebiet 6.1 „Alpenvorland“

Sträucher:

Amelanchier ovalis		Gemeine Felsenbirne
Cornus mas	Cm	Kornelkirsche
Corylus avellana	Ca	Hasel
Crataegus monogyna	Cmo	Eingriffeliger Weißdorn
Prunus padus		Traubenkirsche
Prunus spinosa	Ps	Schlehe
Sambucus nigra		Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Vo	Gemeiner Schneeball

2x verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 125 – 150 cm, gebietseigen, Vorkommensgebiet 6.1 „Alpenvorland“

Pflanzung in Gruppen zu 3-5 Pflanzen. Abstand zwischen den Gruppen ca. 4-5 m

Biotopverbund Wald (4-reihige Pflanzung) zur Eingrünung der Freiflächen-Photovoltaikanlage und zur Verbindung der bestehenden Landschaftselemente Wald und Feldgehölze

Pflanzen:

Bäume I. Ordnung:

Acer pseudoplatanus		Berg-Ahorn
Quercus robur		Stiel-Eiche
Tilia cordata		Winter-Linde

Hochstamm, 3x verpflanzt, STU 12-14, Höhe mind. 200 cm, gebietseigen, Vorkommensgebiet 6.1 „Alpenvorland“

Bäume II: Ordnung:

Acer campestre		Feld-Ahorn
Carpinus betulus		Hainbuche
Malus sylvestris		Wildapfel
Pyrus pyraeaster		Wildbirne
Sorbus aucuparia		Vogelbeere

Hochstamm, 3x verpflanzt, STU 12-14, Höhe mind. 200 cm, gebietseigen, Vorkommensgebiet 6.1 „Alpenvorland“

Sträucher:

Berberis vulgaris		Gemeine Berberitze
Cornus mas		Kornelkirsche
Corylus avellana		Hasel
Crataegus monogyna		Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus		Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum		Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa		Schlehe
Rhamnus cathartica		Purgier-Kreuzdorn
Salix caprea		Sal-Weide
Viburnum opulus		Gemeiner Schneeball

2x verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 125-150 cm, gebietseigen, Vorkommensgebiet 6.1 „Alpenvorland“

Pflege:

Die festgesetzten Gehölzpflanzungen sind pfleglich heranzuziehen und in ihrer natürlichen Entwicklung zu fördern. Sie sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall durch Gleichwertige und Gleichartige zu ersetzen. Ein Verbiss-Schutz ist anzubringen. Dieser ist nach 7 Jahren zu entfernen. Die Dauer der Entwicklungspflege beträgt mindestens drei Jahre. Der Einsatz von Insektiziden, Pestiziden, Herbiziden und Fungiziden ist nicht erlaubt. Hecken sind als frei wachsende Landschaftshecken anzulegen und zu pflegen, d.h. Pflegeschnitte dürfen nur in mehrjährigen Abständen erfolgen.

2.3 Saum entlang des Waldrandes / im Korridor

(Entwicklung eines mäßig artenreichen Saumes frischer bis mäßig trockener Standorte/K122)

Saatgut:

Verwendung von regional abgestimmtem Saatgut - Herkunftsregion 16 oder Mähgutübertragung

Im Norden: Saummischung für sonnige, trockene Säume

Im Süden: Saummischung für schattige, frische Säume

Bodenbearbeitung vor der Ansaat:

Ackerfläche pflügen oder fräsen

mit Egge oder Kreiselegge feinkrümelige Bodenstruktur herstellen

problematische Wurzelunkräuter (Distel, Quecke,...) entfernen

Samenunkräuter durch mehrmalige Bodenbearbeitung nach dem Auflaufen mechanisch zerstören

Ansaat:

günstigster Zeitpunkt: im Spätsommer (Ende August/Anfang September) vorzugsweise

unmittelbar vor feuchter Witterung

alternativ: Frühjahrsansaat Anfang März bis Mitte April möglich

oberflächliches maschinelles oder händisches Ausbringen des Saatguts (Lichtkeimer, also nicht eindringen).

für den nötigen Bodenanschluss anwalzen

Entwicklungs- und UnterhaltungspflegeMaßnahmen zur Entwicklungspflege

In den ersten beiden Jahren unerwünschte Pflanzenarten entfernen (durch Schröpfschnitt, ausreißen, ...)

Maßnahmen Unterhaltungspflege

Nach erfolgter Bestandsentwicklung genügt eine Mahd im zweijährigen Abstand im Frühjahr. Wintersteher bieten Ansitzwarten für Vögel und die Samen sind begehrtes Winterfutter. Idealerweise wird nicht gemulcht, sondern gemäht und das Mähgut abgeräumt.

2.4 Artenreiches Grünland (Ausgleichsfläche)

Entwicklungsziel: Mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland (G 212) – WP 8 (mittel)

Maßnahme: Entwicklung einer artenreichen Wiese durch Mähgutübertragung, extensive Folgepflege

Ausmagerung des Bodens:

- Mehrjähriger (mind. 2 Jahre) Anbau von Roggen oder Hafer ohne Düngung zum Nährstoffentzug

Bodenbearbeitung vor der Ansaat:

- Ackerfläche pflügen oder fräsen
- mit Egge oder Kreiselegge feinkrümelige Bodenstruktur herstellen
- Fläche nicht einebnen, sondern „lebendiges Bodenrelief“ zulassen (Entstehung von Kleinstlebensräumen)
- problematische Wurzelunkräuter (Distel, Quecke, ...) entfernen
- Samenunkräuter durch mehrmalige Bodenbearbeitung nach dem Auflaufen mechanisch zerstören

Entwicklungs- und Unterhaltungspflege

Maßnahmen zur Entwicklungspflege

1. Jahr:

2-maliger Übertrag von Mähgut artenreicher, magerer Glatthaferwiesen des Gemeindegebietes oder angrenzender Gemeinden zur Übertragung eines großen Artenpools. Dabei möglichst den Übertrag am Morgen vornehmen, da hier besonders viele Samen im taufeuchten Gras und auch Kleintiere anhaften und die Vielfalt der Fläche erhöhen

- 1 x Auftrag im Juni/Juli, Mähgut ca. 2-5 cm dick liegen lassen oder Auskreiseln und abfahren
- 1 x weiterer Mähgutauftrag Anfang September
- Alternativ können die vorbereiteten Flächen auch mit Wiesendrusch aus 2 unterschiedlichen Erntezeitpunkten der Herkunftswiesen angesät werden
- Konsequente Bekämpfung der Pflanzen des Stumpfblätrigen Ampfers und ggf. anderer Störarten durch Ausstechen vor der Blüte von Anfang an

2. Jahr:

Ggf. Einmalige Kalkung zur Erhöhung des pH-Wertes (Bodenprobe!)

Pflege:

- Mahd Anfang bis Mitte Juni je nach Entwicklung der Fläche, Heu abfahren
- Ab Mitte September Mahd der gesamten Fläche mit hoch eingestelltem Mähwerk, Heu der Gesamtfläche kreiseln und abfahren. Wichtig ist dabei, das Schnittgut zu Heu abtrocknen zu lassen, damit die Samen ausfallen können
- Weitere Bekämpfung der Pflanzen des Stumpfblätrigen Ampfers und ggf. anderer Störarten

Maßnahmen zur Unterhaltspflege

Ab 3./4. Jahr

- Extensive Nutzung der Wiesenfläche durch 2-malige Mahd/Jahr Anfang bis Mitte Juni und ab Mitte September mit Abfuhr des Schnittguts; Keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden
- Mahd mit Balkenmäher ohne Mähaufbereiter zur Schonung der Tierwelt
- Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Verzicht auf Standweide

2.5 Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz „Bodenbrüter“

Bauzeitenvorgabe:

Der Baubeginn der PV-Anlage bzw. die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Hauptbrutzeit von bodenbrütenden Vogelarten zu erfolgen, also Baubeginn nur im Zeitraum 01.08. bis 01.03.! Findet der Bau der Anlage außerhalb des genannten Zeitraumes statt, so sind Vergrämungsmaßnahmen erforderlich. Um bodenbrütende Vogelarten fernzuhalten, sind Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über der Geländeoberkante in einem Abstand von 15 m anzubringen, die mit einem Trassierband oder einer Flatterleine versehen oder verbunden werden. Diese Maßnahme muss vor dem 01.03. funktionstüchtig sein und aufrecht erhalten bleiben bis der Bau oder die Baufeldfreimachung erfolgt. Alternativ kann der Bau innerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden, wenn durch einen Ornithologen plausibel festgestellt und dokumentiert wurde, dass im Baufeld keine Vögel brüten.

Ausschluss Nacharbeiten und Beleuchtung:

Es erfolgen keine Arbeiten in den Nachtstunden und in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist). Eine Beleuchtung der PV-Anlage sowie von Gehölzbeständen ist nicht zulässig.

3. Schutz von Boden und Wasser / Blendwirkung / Emissionen

3.1 Geländeoberfläche / Grundwasserschutz

1. Das natürliche Geländeniveau darf nur im direkten Umgriff der Technikgebäude und maximal um 0,50 m abgegraben oder aufgeschüttet werden. Stützmauern sind unzulässig. Aufschüttungen müssen mit inertem Material (Z-O-Material entsprechend den Vorgaben der LAGA) bzw. dem Aushubmaterial des Planungsbereichs erfolgen.

2. Sämtliche Bodenbefestigungen für Wege sind in sickerfähiger Ausführung (Schotterrasen) herzustellen, so dass das Niederschlagsabwasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickern kann. Für stärker befahrene Abschnitte der Sondergebietszufahrt können für Bodenbefestigungen auch Rasengittersteine oder Rasenfugenpflaster verwendet werden.

3. Das von den Modulen abfließende Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Eine punktuelle Versickerung ist nicht zulässig.

3.2 Blendwirkung / Emissionen

Von den Modulen darf keine störende Blendwirkung ausgehen.

Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Module nicht geblendet werden.

Sollte sich nach Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen, ist eine Abschirmung anzubringen.

Dimensionierung und Form der Abschirmung sind auf Grundlage eines Blendschutzgutachtens festzulegen. Der Zaun darf dafür in notwendigem Maße am Ort der Blendschutzmaßnahme erhöht werden.

Die von der Anlage ausgehenden Geräusche oder der Lärm, den Wartungsarbeiten verursachen, müssen bei nächstgelegenen Wohngebäuden die in der TA Lärm genannten Anforderungen erfüllen. Lärmintensive Wartungsarbeiten, wie z.B. Mäharbeiten, sind nur werktags in der Zeit von 6:00 - 22:00 Uhr zulässig.

4. Textliche Hinweise

1. Sollten im Zuge der Errichtung oder des Betriebes der Photovoltaikanlage Schäden an Flurwegen entstehen sind diese Schäden durch den Betreiber der Anlage zu beseitigen.
2. Sollten bei den Bauarbeiten Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder eine Altlast bekannt werden, sind unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt und das Landratsamt Passau zu informieren.
3. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 8 DSchG).
4. Das Befahren der Flächen während und nach der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sollte - wenn möglich - witterungsangepasst, d. h. nicht bei Nässe erfolgen, um den Boden möglichst wenig zu verdichten, und auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.
5. Die Fläche für die Baustelleneinrichtung muss zu allen angrenzenden Gehölzen einen Abstand von mindestens 10 m haben.
6. Es dürfen keine Schadstoffe in den Boden eingetragen werden. Sollte es doch dazu kommen, ist der Boden an dieser Stelle abzutragen und fachgerecht zu entsorgen.
7. Sind neue Baustraßen vorübergehend nötig, so sind Schwerlastplatten auf einer Breite von 3 m vorübergehend einzubauen.
8. Es ist eine reflexionsarme Modultechnik zu verwenden.
9. Eine ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen muss uneingeschränkt möglich sein.

Durch die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen kann es zu Steinschlag und Staubimmissionen kommen. Dadurch bedingte Beschädigungen oder Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet und entschädigungslos hingenommen werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden.

10. Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Fläche nicht durch überhängende Äste, Schattenwurf oder Wurzelwachstum beeinträchtigt werden darf. Ein ordnungsgemäßer und regelmäßiger Rückschnitt ist sicherzustellen. Es wird auf die Bestimmungen der Art. 47 und 48 AGBGB hingewiesen.

11. Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden. Im Falle von Aufschüttungen im Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wären § § 6 bis 8 BBodSchV zu beachten. Auf Landwirtschafts- und sonstigen Flächen im Außenbereich werden Photovoltaikmodule in der Regel mittels verzinkter Stahlprofile im Boden verankert. Hierzu wäre § 5 BBodSchV zu beachten (mögliche Zusatzbelastung durch verzinkte Stahlprofile).

Auf die Verpflichtung nach § 7 BBodSchG wird hingewiesen.

Pocking, 07. Oktober 2024
Büro für Raumplanung und Landschaftsökologie

Albert Krah
Dipl.- Geograph Univ.

Ruth Kappendobler
Dipl.-Ing (FH) Landschaftsarchitekt

Anhang

Zusammenfassende Erklärung

Die Firma Solea AG, Gottlieb-Daimler-Straße 10, 94447 Plattling plant eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Nähe des Ortsteils Angering der Gemeinde Bad Füssing.

Vorhabensträger ist die GSt 15. Solarpark GmbH & Co. KG in Plattling.

Die Erschließung des Solarparks „Angering“ erfolgt über die bestehende Gemeinde-Verbindungsstraße im südlichen Bereich.

Die Gemeinde Bad Füssing hat ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellen lassen. Der Standort der geplanten PV-Anlage ist laut dem vorliegenden Konzept geeignet.

Der Gemeinderat Bad Füssing hat am 12. 09. 2022 den Aufstellungsbeschluss für die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Sondergebiet „Solarpark Angering“ gefasst. Zugleich soll der Landschafts- und Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 43 geändert werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde ein Artenschutzgutachten gefordert. Dieses wurde in der Zeit von März 2024 bis September 2024 erstellt:

„Im Rahmen der Erhebungen konnten Nachweise von Feldlerche und Kiebitz mit Brutverdacht (B) erbracht werden. Ebenso konnten einmalig Schafstelze und Wachtel (Brutzeitfeststellung, A) festgestellt werden. Alle Nachweise befinden sich jedoch südlich der Verbindungsstraße und außerhalb des Wirkraums der geplanten PV-Freiflächenanlage. Die Flächen unmittelbar südlich der Verbindungsstraße liegen bereits in einer Störkulisse der Straße. Durch die geplanten PV-Anlage ergibt sich keine zusätzliche Störwirkung. Aufgrund fehlender Habitateigenschaften kann ein Vorkommen anderer Arten oder Artengruppen ausgeschlossen werden“.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der geplanten Entwicklung des Sondergebiets bei Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblich nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden sind.

Der Gemeinderat Bad Füssing hat in seiner Sitzung vom 16.12.2024 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Solarpark Angering“ als Satzung beschlossen bzw. die Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Literatur / Quellen (Auswahl)

Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Passau, 1990

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:
Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, 2021

Biotopkartierung Bayern, Landkreis Passau, 1987

Deutscher Wetterdienst, Angaben zur Globalstrahlung, 2004

Deutscher Wetterdienst in der US-Zone: Klimaatlas von Bayern, 1952

Erneuerbare-Energien-Gesetz, 5. Überarbeitung, Stand 2021

Engels, K.: Einwirkung von Photovoltaikanlagen auf die Vegetation am Beispiel
Koborn-Gondorf und Neurather See, 1995

Fehn, H.: Isar-Inn-Schotterplatten, 1952

Flächennutzungsplan / Landschaftsplan Gemeinde Bad Füssing, 1997

Gemeinde Bad Füssing, Herr Roland Prem, Bauamt, Kartengrundlagen und Infos, 2023

Gemeinde Bad Füssing, Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, 01. Juli 2022

Krah, A.: Bebauungs- und Grünordnungsplan Solarpark Pocking, Begründung 2005
und Bebauungs- und Grünordnungsplan Solarpark Prenzing II, 2023

Landesentwicklungsprogramm Bayern, Stand 2020

Liebrecht Maria, UNB Passau: Abstimmung naturschutzfachliche Belange, Oktober 2023

Photovoltaik-Strategie, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 2023

Solea Plattling, Projektbeschreibung, technische Daten Solarpark Angering

Regionalplan Region Donau-Wald, Stand 2019

Schausten, H.: Zoologische Artenlisten und Erhebungen von 1989 bis 1998

Schleinkofer, Gisbert / Kappendobler Ruth / Krah, Albert: Erhebungen 2023

Teggers-Junge, S: Schattendasein und Flächenversiegelung durch Photovoltaikanlagen?
RWE Energie AG, Teilraumgutachten Landkreis Passau, 2004

Verfahrensvermerk

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.11.2023 hat auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 04.12.2023 in der Zeit vom 05.12.2023 bis 16.01.2024 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.11.2023 hat in der Zeit vom 04.12.2023 bis 16.01.2024 stattgefunden.
4. Zu dem vom Gemeinderat am 26.02.2024 gebilligten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.10.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.10.2024 bis 12.11.2024 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.10.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.10.2024 bis 12.11.2024 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 09.10.2024 ortsüblich bekannt gemacht
6. Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 16.12.2024 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 07.10.2024 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Bad Füssing, den 17.02.2025


.....
Tobias Kurz, Erster Bürgermeister



7. Ausgefertigt

Gemeinde Bad Füssing, den 17.02.2025


.....
Tobias Kurz, Erster Bürgermeister



8. Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 19.02.2025 gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich. Das Inkrafttreten wurde ortsüblich am 19.02.2025 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im Rathaus Bad Füssing während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gemeinde Bad Füssing, den 19.02.2025


.....
Tobias Kurz, Erster Bürgermeister



ANLAGE
Kurzbericht Artenschutzgutachten

Kurzbericht Artenschutzgutachten

Team
Umwelt
Landschaft

Susanne Ecker
Fritz Halser
Katharina Halser
Christine Pronold
Simone Weber

Landschaftsplanung + Biologie GbR

Am Stadtpark 8
94469 Deggendorf

0991 3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf den
Fl.-Nrn 1389/0 (TF)
Gemarkung Safferstetten, Gemeinde Bad Füssing
Landkreis Passau

- 5351 - PVA Angering

Aufgabenstellung

Auf einer Teilfläche der Flurnummer 1389/0 (Gemarkung Safferstetten) ist eine PV-Freiflächenanlage geplant. Die Gemeinde Bad Füssing plant die Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan.

Aufgrund der Lage in der offenen Landschaft (Ackerflächen) sowie innerhalb der Feldvogelkulisse „Kiebitz“ des Landesamtes für Umwelt (2020) kann eine Betroffenheit von bodenbrütenden Vogelarten der offenen Feldflur nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zudem liegt der unteren Naturschutzbehörde gemäß einer Artenkartierung ein Kiebitznachweis von 2021 vor. Ebenso ist in der Artenschutzkartierung ein Kiebitznachweis bekannt. Das Büro Team Umwelt Landschaft wurde demzufolge beauftragt spezifische Erhebungen für bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur durchzuführen. Ein Vorkommen andere Arten oder Artengruppen kann aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen ausgeschlossen werden.

Das vorliegende Artenschutzgutachten fasst die Vorgehensweise und die Ergebnisse der durchgeführten Erhebungen zusammen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann das Artenschutzgutachten in Form eines Kurzberichtes erfolgen. Auf die Erstellung von Abschichtungstabellen kann verzichtet werden.

Datengrundlagen

Als Datengrundlagen zu den Vorkommen geschützter Arten im Planungsgebiet wurden herangezogen:

- Datenbank „Artenschutzkartierung“ (ASK) des Bayerischen Landesamts für Umwelt, Stand 01. September 2024 für die Kartenblätter 7645/7745
- amtliche Biotopkartierung Bayern (TK 7645/7745)

Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Spektrums relevanter Arten wurden ausgewertet:

- Fledermausatlas Bayern (Meschede & Rudolph, 2004)
- Brutvogelatlas Bayern (Bezzel et al. 2005, Rödl et al. 2012)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Petersen et al. 2003, 2004, 2006)
- online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur saP
- Amphibien und Reptilien in Bayern (Andrä et.al, 2019)

- Erhebungen bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur (Team Umwelt Landschaft, 2024)

Kurzbeschreibung der Bestandssituation

Bei den beplanten Flächen handelt es sich um Ackerflächen. Die nördlich gelegene Ackerfläche ist nach Norden, Westen und teilweise Süden von Waldflächen umgeben. Im Süden erstreckt sich ein Wirtschaftsweg, der beide Ackerflächen voneinander trennt. Die südliche Ackerfläche ist nach Nordosten und Nordwesten von Wäldern umgeben. Im Osten erstreckt sich ein Wirtschaftsweg. Im Süden erstreckt sich die Verbindungsstraße zwischen Angering und Pfaffing. Auf beiden Ackerflächen wurde Mais angebaut.



Abbildung 1: nördliche Ackerfläche. Blick vom Wirtschaftsweg im Westen nach Nordosten



Abbildung 2: nördliche Ackerfläche. Blick vom Wirtschaftsweg im Süden nach Norden



Abbildung 3: südliche Ackerfläche. Blick vom Wirtschaftsweg nach Südosten



Abbildung 4: südliche Ackerfläche. Blick vom Wirtschaftsweg nach Nordwesten

Artenschutzkartierung (Radius von ca. 300m)

Innerhalb des Eingriffsbereichs sind keine Artnachweise in der Artenschutzkartierung bekannt. Im näheren Umkreis (ca. 300m) sind folgende Nachweise in der Artenschutzkartierung aufgeführt. Aufgeführt sind artenschutzrechtlich relevante Arten (=Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) sowie Arten der Roten Listen. Artenschutzrechtlich relevante Arten sind **fett** gedruckt und **farbig** hinterlegt.

ID	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Fundort	aktuellstes Datum
Vogelarten						
7645 0062	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	Fichtenstangenwälder Standortübungsplatz Pocking	1991
	Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundulus</i>	-	-		1991
	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-		1991
	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3		1991
	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-		1991
	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-		1991
	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-		1991
Feldvogelkategorie Kiebitz						
7645 0525	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	Um Bad Füssing und Würding	2021

Biotopkartierung (Radius ca. 200m)

Im unmittelbaren Vorhabensbereich liegen keine gemäß amtlicher Biotopkartierung Bayern erfassten Lebensräume. Im näheren Umfeld (ca. 200m) liegen folgende erfassten Lebensräume:

ID	Beschreibung
7645-0096-001	Gehölze nordöstlich Angering
7645-0096-002	
7645-0096-003	
7645-0096-004	

Schutzgebiete

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten.

Wiesenbrüterkategorie, Feldvogelkategorie

Der Vorhabensbereich liegt innerhalb der Feldvogelkategorie „Kiebitz“ (2020) des Landesamtes für Umwelt (um Bad Füssing und Würding).

Wirkung des Vorhabens

Auf den Flurnummern 1389/0 Gemarkung Safferstetten in der Gemeinde Bad Füssing im Landkreis Passau ist eine Freiflächenphotovoltaikanlage geplant siehe (Abbildung 5).



Abbildung 5: Entwurfsplanung Solea GmbH (Stand 24.08.2021)

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung relevanter Auswirkungen des geplanten Vorhabens, die eintreten können, sind in der folgenden Tabelle aufgelistet. Die spezifischen Wirkungen auf geschützte Arten werden in Kapitel 4 konkretisiert.

Folgende Wirkungen können sich als Folge des Vorhabens für die relevanten Arten ergeben:

Auswirkungen	Artenschutzrechtliche Relevanz
Baubedingte Auswirkungen	
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme Bau PV-Anlage	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten • Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Lebensräume
Emissionen durch Baubetrieb (Abgase, Staub, sonstige Stoffeinträge, Erschütterungen)	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,

Auswirkungen	Artenschutzrechtliche Relevanz
	Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Optische Reize und Erschütterungen/ Vibrationen durch den Baubetrieb (Licht, Anwesenheit von Menschen)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
anlagenbedingte Auswirkungen	
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die geplante PV-Anlage	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten • Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Lebensräume
Kulissenwirkung auf angrenzende Ackerflächen	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Betriebsbedingte Auswirkungen	

Methodik

Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen (Ackerflächen) kann ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten der offenen Feldflur nicht ausgeschlossen werden. Demzufolge erfolgte eine Kartierung nach der Revierkartierungsmethode (Südbeck et al., 2002). Dabei wurden bei geeigneter Witterung an folgenden Terminen Erhebungen in den frühen Morgen-/ Vormittagsstunden durchgeführt. Das Erhebungsprogramm wurde vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen konnte vorab ein Vorkommen des Rebhuhns ausgeschlossen werden. Abendbegehungen waren nicht erforderlich.

Begehung	Datum	Uhrzeit	Witterung
1. Begehung	22.03.24	06:10 – 07:25 Uhr	Trocken, ca. 3°C, anfangs etwas neblig
2. Begehung	06.04.24	06:40 – 07:40 Uhr	Trocken, ca. 13°C, windstill
3. Begehung	27.04.24	05:45 – 06:45 Uhr	Trocken, ca. 3°C, windstill
4. Begehung	11.05.24	05:50 – 06:50 Uhr	Trocken, ca. 9°C, windstill
5. Begehung	09.06.24	06:40 – 07:40 Uhr	Trocken, nach Regen, leichter Wind, ca. 16°C
6. Begehung	29.06.24	05:20 – 06:20 Uhr	Trocken, ca. 18°C, windstill
7. Begehung	14.07.24	05:25 – 06:25 Uhr	Trocken, ca. 17°C, windstill

Der Untersuchungsbereich setzte sich dabei aus dem Vorhabensbereich und einem Wirkraum von ca. 100m zusammen. Waldflächen wurden aufgrund fehlender Habitateignung für bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur aus dem Wirkraum genommen. Im Süden erstreckt sich dieser über die Verbindungsstraße hinweg. Aufgrund der bereits vorliegenden Störwirkung durch den Straßenverkehr ergibt sich durch das Vorhaben voraussichtlich keine zusätzliche Störwirkung auf diese Vogelgilde.

Während der Begehungen werden alle akustisch und optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel möglichst punktgenau erfasst und in ein Luftbild eingetragen. Das

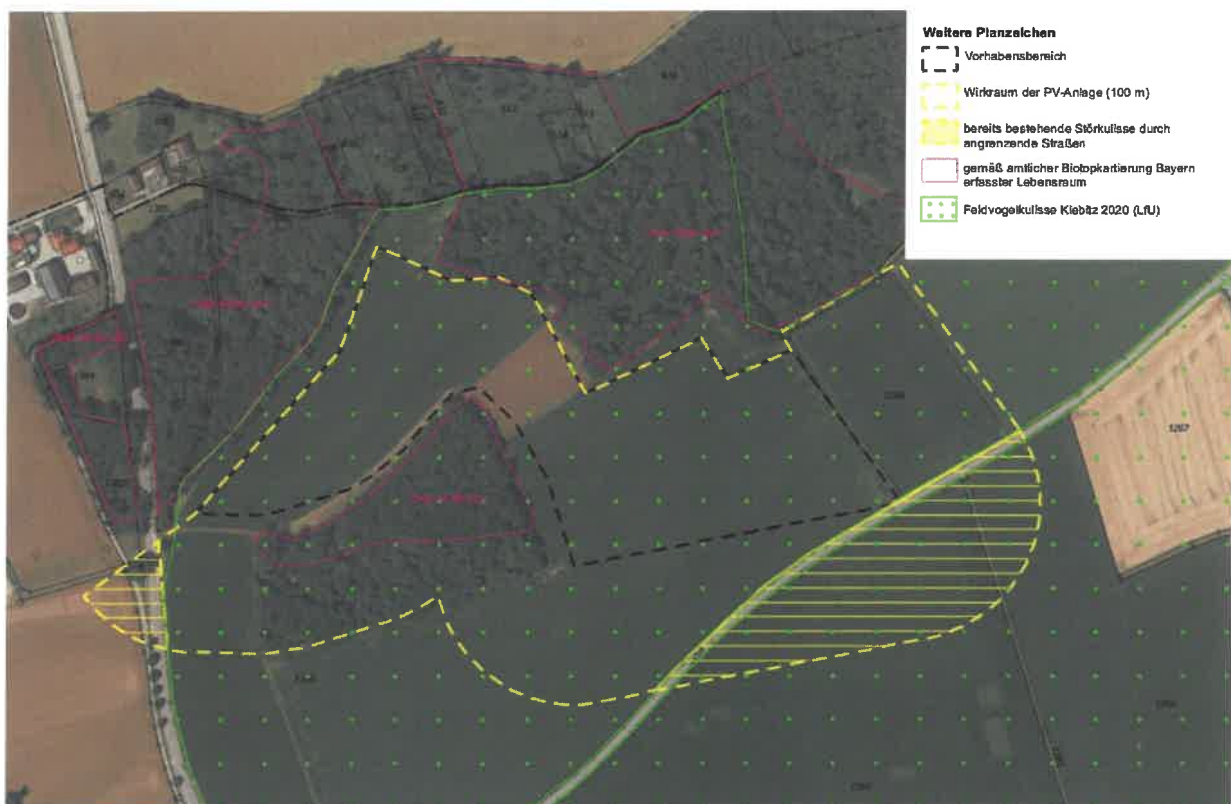
Hauptinteresse liegt auf der Erfassung revieranzeigender Merkmale (z.B. Singende/balzende Männchen, Paare, Revierkampf, Nistmaterial tragende oder warnende Altvögel, etc.).

Nach dem Abschluss der Erhebungen werden anhand der sich abzeichnenden gruppierten Registrierungen sog. Papierreviere gebildet. In die Bewertung gehen nur Beobachtungen ein, die innerhalb des definierten Zeitfensters erbracht wurden. Für jede Art liegen definierte Wertungsgrenzen vor.

Die Zuordnung des Brutstatus erfolgt nach Südbeck et al.:

- A: mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung (einmalige Beobachtung der Art im möglichen Bruthabitat oder einmalige Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens)
- B: wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht (Beobachtung eines Paares, Nest- Höhlenbau, intensives Warnverhalten, Aufsuchen Nistplatz, 2-maliges revieranzeigendes Verhalten (z.B. Gesang) über einen Zeitraum von mind. Sieben Tagen)
- C: Gesichertes Brüten / Brutnachweis (Beobachtung eben flügger bzw. im Nest befindlicher Jungvögel, Altvogel trägt Futter oder Kotballen, Nest mit Eiern, benutztes Nest, brütender Altvogel).

In der folgenden Abbildung ist der Untersuchungsraum für bodenbrütende Vogelarten (Wirkraum = 100m) abgebildet.



Ergebnis

Im Rahmen der Erhebungen konnten Nachweise von Feldlerche und Kiebitz mit Brutverdacht (B) erbracht werden. Ebenso konnten einmalig Schafstelze und Wachtel (Brutzeitfeststellung, A) festgestellt werden. Alle Nachweise befinden sich jedoch südlich der Verbindungsstraße und außerhalb des Wirkraums der geplanten PV-Freiflächenanlage. Die Flächen unmittelbar südlich der Verbindungsstraße liegen bereits in einer Störkulisse der Straße. Durch die geplanten PV-Anlage ergibt sich keine zusätzliche Störwirkung.

Aufgrund fehlender Habitatsigenschaften kann ein Vorkommen anderer Arten oder Artengruppen ausgeschlossen werden.

Die Nachweise sind im beigefügten Plan „Ergebnis Bodenbrüter-Erhebungen und Maßnahmen Fauna“ dargestellt. Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG ist nicht wahrscheinlich. Da jedoch die Brutplatzwahl auch abhängig von der Feldfrucht ist, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um Verbotstatbestände zu vermeiden:

- Bauzeitenvorgabe: Der Baubeginn der PV-Anlage bzw. die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Hauptbrutzeit von bodenbrütenden Vogelarten zu erfolgen, also Baubeginn nur im Zeitraum 01.08. bis 01.03.! Findet der Bau der Anlage außerhalb des genannten Zeitraumes statt, so sind Vergrämungsmaßnahmen erforderlich. Um bodenbrütende Vogelarten fern zu halten, sind Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über der Geländeoberkante in einem Abstand von 15 m anzubringen, die mit einem Trassierband oder einer Flatterleine versehen oder verbunden werden. Diese Maßnahme muss vor dem 01.03. funktionstüchtig sein und aufrecht erhalten bleiben bis der Bau oder die Baufeldfreimachung erfolgt. Alternativ kann der Bau innerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden, wenn durch einen Ornithologen plausibel festgestellt und dokumentiert wurde, dass im Baufeld keine Vögel brüten.
- Ausschluss Nachtarbeiten und Beleuchtung: Es erfolgen keine Arbeiten in den Nachtstunden und in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist). Eine Beleuchtung der PV-Anlage sowie von Gehölzbeständen ist nicht zulässig.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit für bodenbrütende Vogelarten kann somit ausgeschlossen werden.

Deggendorf, den 11.09.2024

Simone Weber/ Team Umwelt Landschaft

Maßnahmen zur Erleuchtungsvermeidung

V1 Bauzeitenvorgabe

Der Baubeginn der PV-Anlage bzw. die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Hauptbrutzeit von bodenbrütenden Vogelarten zu erfolgen, also Baubeginn nur im Zeitraum 01.08. bis 01.03.! Findet der Bau der Anlage außerhalb des genannten Zeitraumes statt, so sind Vergrümmungsmaßnahmen erforderlich. Um bodenbrütende Vogelarten fern zu halten, sind Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über der Geländeoberkante in einem Abstand von 15 m anzubringen, die mit einem Trasserband oder einer Flatterleine versehen oder verbunden werden. Diese Maßnahme muss vor dem 01.03. funktionstüchtig sein und aufrecht erhalten bleiben bis der Bau oder die Baufeldfreimachung erfolgt. Alternativ kann der Bau innerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden, wenn durch einen Ornithologen plausibel festgestellt und dokumentiert wurde, dass im Baufeld keine Vögel brüten.

V2 Ausschluss Nachtarbeiten und Beleuchtung

Es erfolgen keine Arbeiten in den Nachtstunden und in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist). Eine Beleuchtung der PV-Anlage sowie von Gehölzbeständen ist nicht zulässig.

Planzeichen Bestand Fauna

- Einzelnachweis Feldlerche
- Papierrevierzentrum Feldlerche
--> außerhalb Wirkraum PV-Anlage
- Einzelnachweis Kiebitz
- Papierrevierzentrum Kiebitz
--> außerhalb Wirkraum PV-Anlage
- Einzelnachweis Schaafstelze
- Einzelnachweis Wachtel

Artenschutzkartierung

- Feldvogelkullisse Kiebitz
76450525 Kiebitz (2021)

Weitere Planzeichen

- Vorhabensbereich
- Wirkraum der PV-Anlage (100 m)
- bereits bestehende Störkulisse durch angrenzende Straßen
- gemäß amtlicher Biotopkartierung Bayern erfasseter Lebensraum
- Feldvogelkullisse Kiebitz 2020 (L-fU)

Projekt:

PV-Anlage Angering/Safferstetten
Flurnummer 1389, Gemarkung Safferstetten,
Gemeinde Bad Füssing

Planinhalt:

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Ergebnis Bodenbrüter-Erhebungen und
Maßnahmen Fauna

Datum: 10.09.2024

Projektnummer: 5351

Bearbeitung: weber

Plannummer: 5351_fauna1

1:3.000



Planung:

Team

Susanna Ecker
Fritza Halser
Katharina Halser
Christina Pronold
Simone Weber

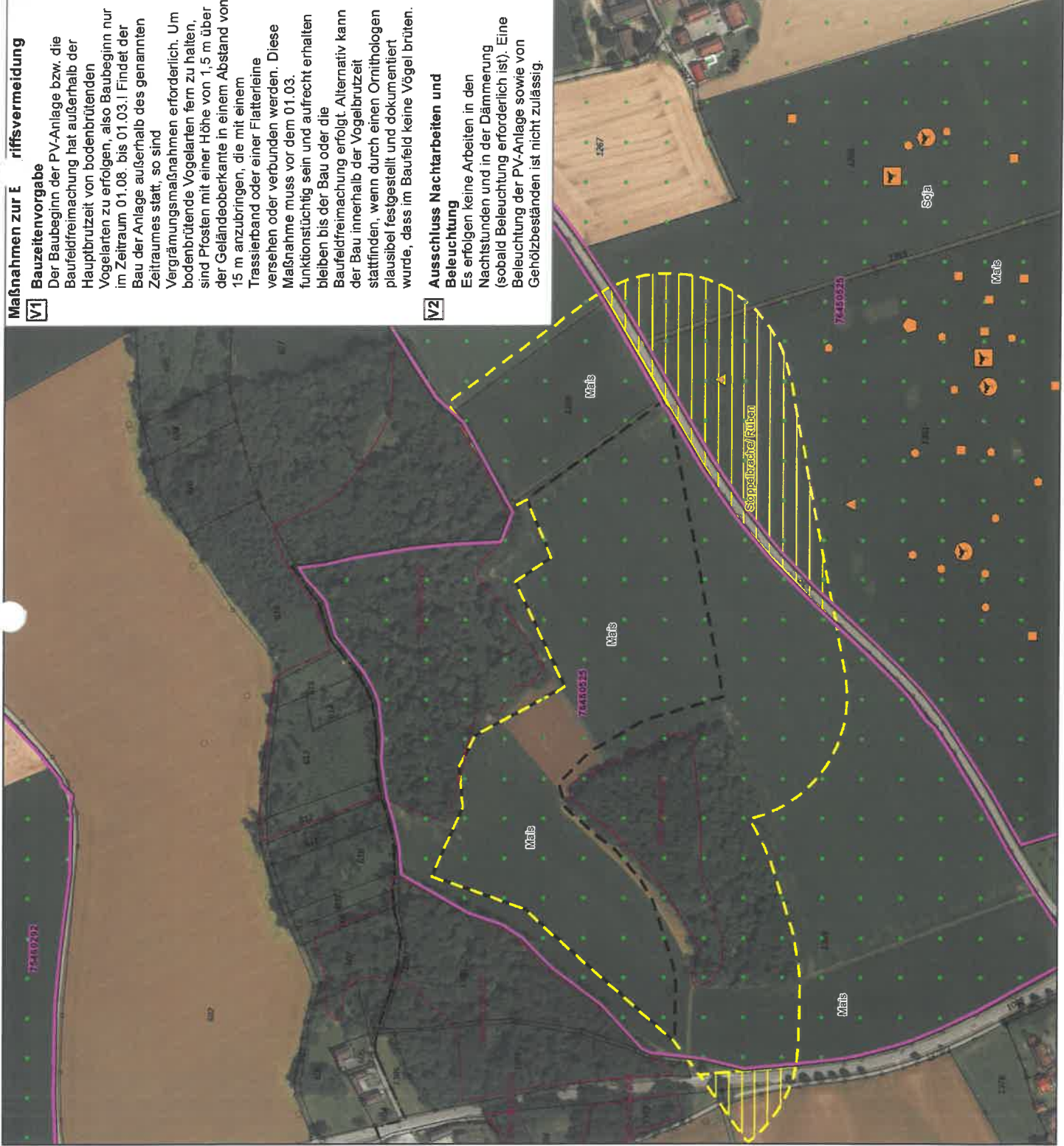
Umwelt Landschaft

Landschaftsplanung + Biologie 6BR

Am Stadtpark 8
94469 Duggendorf

09971 3830433
info@team-umwelt-landschaft.de

www.team-umwelt-landschaft.de



**SONDERGEBIET
Solarpark ANGERING**
Vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN
mit GRÜNORDNUNGSPLAN

B. Planzeichen als Hinweis

- vorhandene Flurgrenze
- 1389** vorhandene Flurnummer
- Gemeindeverbindungsstraße
- Vorhandene Gehölze / Biotope

1388

A. Planzeichen als Festsetzung

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Sondergebiet (sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO)
Zweckbestimmung: Photovoltaikanlage zur Erzeugung elektrischer Energie.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ=0,37 Grundflächenzahl
H_m = 3,5m Maximale Höhe der Module (höchste OK der Module über Geländeoberfläche)
H_c = 4,0m Maximale Höhe der Gebäude (höchste OK der Gebäude über Geländeoberfläche)

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Baugrenze i. S. v. §23 Abs. 3 BauNVO (Aufstellung Module/Trafostationen)

4. VERKEHRSFLÄCHEN

- private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- geplante Zufahrt

5. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- Pflanzung zweireihige Hecke
- Pflanzung Wildobstgehölze
- Pflanzung Obstbäume
- Biotopverbund Wald
- Ausgleichsfläche.

6. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- Fläche für Trafostation (Lage nicht festgesetzt)
- Kabeltrasse zur Übergabestation

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Grenzbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans
- Einzäunung (mit Einbau Rehfenster)
- gepl. Flächen der Modultische für PV-Module (schematische Darstellung) (Reihenabstand theor.: 5,24 m - 6,99 m, Reihenabstand prakt.: 2,31 m - 3,39 m)

Nutzungsschablone

	GRZ = 0,37
H _c = 4,0	Neigung Module = 15° - 25°
H _m = 3,5	

Ausgleichsfläche 8800 m²
G 212



Original Maßstab: 1:1500

100 m

Stand:

Oktober
2024

Vorhabensträger



SOLEA AG
Gottfried-Daimler-Straße 10
94447 Plattling
Tel. 09931 / 8969970
Email: info@solea-ag.com



Gemeinde
Bad Füssing

Planung

Albert Krah
Diplomgeograph Univ.

Büro für Landschaftsökologie
und Raumplanung
Krummaustraße 8
94060 Pocking
E-Mail: mail@albert-krah.de

Mitarbeit:
Ruth Kappendobler, Dipl.-Ing (FH)
Landschaftsarchitektur
Planzeichnung:
IT - Service R. Friedrich

BEKANNTMACHUNG

über einen Bebauungsplan Grünordnungsplan

I.

Der Gemeinderat Bauausschuss der Gemeinde Bad Füssing hat am 16.12.2024

für das Gebiet „SO Solarpark Angering“

des Bebauungsplanes Grünordnungsplanes als Satzung beschlossen.

Dieser Plan

ist von der / vom Landratsamt Passau

mit Schreiben vom Az:

genehmigt worden (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB).

gilt als genehmigt (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB)

bedurfte keiner Genehmigung.

II.

Der Plan i.d.F. vom 07.10.2024 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Bad Füssing, Rathausstr. 6, 94072 Bad Füssing, Zi.-Nr. 17 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der Bebauungsplan/Grünordnungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III.

1. Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches –BauGB- wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Des Weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan/Grünordnungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.



Gemeinde Bad Füssing

Bad Füssing, 17.02.2025


Tobias Kurz, Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am 19.02.2025

Der Bebauungsplan Grünordnungsplan

Abgenommen am 06.03.2025

ist somit am 19.02.2025 in Kraft getreten.

Bad Füssing,

Datum, Unterschrift, Dienstbezeichnung